

§ 9

(1) Die Musterungskommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der Wehrkreiskommandos, der Räte der Kreise oder Stadtbezirke und anderer staatlicher Organe sowie Ärzten zusammen.

(2) Die Musterungskommissionen entscheiden auf Grund ihrer Feststellungen über die Diensttauglichkeit und die sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst sowie auf Grund vorliegender Anträge über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen Mitarbeiter staatlicher Organe oder der Betriebe hinzuziehen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Auskünfte bzw. Unterlagen von staatlichen Organen oder Betrieben bzw. von Bürgern zu verlangen oder Ärzte von ihrer beruflichen Schweigepflicht zu befreien.

(4) Die Musterungskommissionen können Wehrpflichtigen Auflagen erteilen, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit notwendig ist.

(5) Die Musterungskommissionen können den Wehrpflichtigen weiterhin Auflagen erteilen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst spezielles Wissen und Können, insbesondere durch die Teilnahme an organisierten Ausbildungsmaßnahmen, anzueignen.

(6) Die Angehörigen und Mitarbeiter der Musterungskommissionen unterliegen über die Kenntnisse, die sie während der Musterung erlangen, der Schweigepflicht.

§ 10

Wehrdokumentation

(1) Die Wehrpflichtigen erhalten bei der Musterung oder zu einem anderen von den Wehrkreiskommandos festzulegenden Zeitpunkt Wehrdienstausweise. Die Wehrdienstausweise sind von den Wehrpflichtigen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Wehrdienstausweises ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando bzw. während des Wehrdienstes dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

(2) Für weibliche Bürger, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die weitere Wehrdokumentation führen die Wehrkreiskommandos bzw. während des Wehrdienstes die zuständigen Vorgesetzten. §

§ 11

Einberufungsüberprüfung und Feststellung der Diensttauglichkeit

(1) Die Wehrkreiskommandos können in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst Einberufungsüberprüfungen durchführen. Bei der Einberufungsüberprüfung werden für die Wehrpflichtigen

die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee bestimmt, zu denen voraussichtlich die Einberufung erfolgt. Während der Einberufungsüberprüfung ist bei Notwendigkeit die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen zu überprüfen. In besonderen Fällen können die Wehrkreiskommandos Maßnahmen zur Feststellung der Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen anordnen. Die Festlegungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Kommissionen werden nach den Erfordernissen gebildet. Außerhalb der Musterung oder Einberufungsüberprüfung erteilen die Leiter der Wehrkreiskommandos die Auflagen nach § 9 Abs. 5.

(2) Soweit es erforderlich ist, den Gesundheitszustand von weiblichen Bürgern festzustellen, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten sollen bzw. haben, und eine solche Feststellung anders nicht möglich ist, kann für sie von den Wehrkreiskommandos das Erscheinen zur Feststellung der Diensttauglichkeit nach Abs. 1 angeordnet werden.

§ 12

Einberufung zum Wehrdienst

(1) Den Termin der Einberufung zum Wehrdienst bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Zum freiwilligen Wehrdienst kann die Einberufung vorgenommen werden, wenn die betreffenden Wehrpflichtigen die entsprechenden Verpflichtungen abgeben haben. Die Einberufung erfolgt durch die Wehrkreiskommandos mittels Einberufungsbefehl. Durch den Einberufungsbefehl wird das Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen mit der Nationalen Volksarmee begründet.

(2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für die Einberufung zum Wehrdienst erfolgt durch die Wehrkreiskommandos. Sie entscheiden, wann die Wehrpflichtigen einberufen werden und bestimmen den Gestellungs- bzw. Einberufungsort. Durch die Auswahl ist zu sichern, daß die Wehrpflichtigen zu dem Zeitpunkt einberufen werden, der für die personelle Auffüllung der Nationalen Volksarmee zweckmäßig ist. Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben und nach ihrer Musterung ein Fach- oder Hochschulstudium aufnehmen wollen, sind vor dem Studium zum Grundwehrdienst einzuberufen, es sei denn, der Minister für Nationale Verteidigung trifft eine andere Entscheidung, um der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

(3) Wenn der Einberufung zum Wehrdienst keine Einberufungsüberprüfung nach § 11 vorausgeht, bestimmen die Wehrkreiskommandos im Zusammenhang mit der Auswahl der Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee, zu denen die Einberufung erfolgt.

(4) Für die Einberufung während der Mobilmachung können Wehrpflichtige nach § 3 Absätze 3 und